

4466155

1)

E 339

Anweisung

Anweisung für die Verwaltung des  
Schriftguts in Rechtssachen bei den  
Geschäftsstellen des Bundesgerichts-  
hofes und der Bundesanwaltschaft beim  
Bundesgerichtshof

vom 22. Dezember 1955

Aktenordnung Bundesgerichtshof – AktOBGH –

Bundesgerichtshof Karlsruhe



208000835777

(1956)

E IV 3 a d / E IV 3 a e -

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Anwendung der Aktenordnung

Für die Verwaltung des Schriftguts in Rechtsachen bei den Geschäftsstellen des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof gelten die Bestimmungen der Aktenordnung vom 28. Nov. 1934 – Dt. Just. S. 1492 –, insbesondere die des Abschnitts A – Allgemeiner Teil – sinngemäß, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### § 2

#### Register, Kalender und andere Verzeichnisse

Bei den Geschäftsstellen des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof werden die aus der Anlage ersichtlichen Register, Kalender und sonstigen Verzeichnisse geführt.

### § 3

#### Registerzeichen

Als Registerzeichen dienen folgende Buchstaben:

#### a) Zivilsachen

- ZA – Anträge außerhalb eines in der Revisionsinstanz anhängigen Rechtsstreits – BGH
- ZR – Revisionen, auch Berufungen in Patentsachen – "
- ZB – Beschwerden und weitere Beschwerden – "
- BLw – Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen – "
- GSZ – Großer Senat – "

#### b) Strafsachen

- StR – Revisionen – BAnw
- StB – Beschwerden – BGH
- GSSt – Großer Senat – "
- BJs – Ermittlungsverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich Voruntersuchungen – BAnw
- StE – Erstinstantliche Strafsachen – "
- BGs – Einzelne richterliche Anordnungen des Ermittlungsrichters – BGH

BVU – Voruntersuchungen – BGH  
BGms – Gnadensachen – BAnw  
BAusl – Auslieferungssachen –

**c) Zivil- und Strafsachen**  
VGS – Vereinigte Große Senate – BGH  
VRG – Vorlagen nach §§ 80, 84, 86 BVGG –

#### **§ 4 Aktenzahlen**

1. Das Aktenzahlen wird durch die Registerbuchstaben und die Nummer im Aktenregister unter Beifügung der Jahreszahl gebildet, z. B. ZR 24/55, StR 13/54, ZB 36/53. Dem Aktenzahlen sind bei den Zivilsachen die Nummer des Senats in römischen Ziffern, bei den Strafsachen die Abteilungsnummer der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in arabischen Ziffern voranzustellen.

2. Wenn in einer Sache die Entscheidung einer Rechtsfrage durch die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate herbeigeführt wird, tritt dem Aktenzahlen des erkennenden Senats in Klammern das Aktenzahlen hinzu, das die Sache nach dem Register für die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate führt, z. B. ZR 125/52 (GSZ 3/52).

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **1. Bundesgerichtshof**

#### **§ 5**

#### **Zivilsachen**

1. Über die bei dem Bundesgerichtshof anhängig werdenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Revisionsregister für Zivilsachen (Muster 1) geführt. Darin werden auch die Beratungen in Patent-sachen eingetragen.

2. Zu den Anträgen außerhalb eines in der Revisionsinstanz anhängigen Rechtsstreits (ZA) gehören insbesondere die Anträge auf Bewilligung des Armenrechts. Über die Erledigung dieser Anträge ist eine Übersicht (Muster 2) zu führen.

3. In das Beschwerderegister für Zivilsachen (Muster 3) gehören die bei dem Bundesgerichtshof anhängig werdenden Beschwerden in Zivilsachen. Hinsichtlich der Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen vgl. § 6.

4. Zum Revisionsregister für Zivilsachen (ZR) wird bei jedem Senat ein alphabetisches Namensverzeichnis für fünf Jahrgänge nach dem Namen des Beklagten geführt; der Name des Klägers ist ebenfalls zu vermerken.

Für die Erteilung von Notfratessen ist außerdem ein alle anhängig werdenden Revisionen und Beratungen umfassendes Namensverzeichnis (Generalprozeliste) zu führen.

5. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Verhandlungskalender (Muster 4) geführt. Für die Eintragung von Sachen, in denen gemäß § 128 (2) ZPO das Verfahren schriftlich geführt wird, ist ein besonderer Abschnitt des Kalenders mit der Überschrift „Schriftliche Verfahren“ zu benutzen.

#### **§ 6**

#### **Landwirtschaftssachen**

1. Die nach § 24 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 – BGBl. I S. 667 – beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen werden in das Register für Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen (Muster 5) eingetragen.

2. Zu dem Register für Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen gehört ein alphabetisches Namensverzeichnis.

3. Ferner wird ein Sitzungskalender für Landwirtschaftssachen (Muster 6) geführt.

#### **§ 7**

#### **Strafsachen**

1. Die Registerführung über die vor dem Bundesgerichtshof zu verhandelnden Strafsachen liegt – mit Ausnahme der Register des Großen Senats für Strafsachen und der Vereinigten Großen Senate (§ 8 Abs. 1) – in den Händen der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof. Das gleiche gilt für die Auslieferungssachen.

2. Beim Bundesgerichtshof werden Kalender für Hauptverhandlungen und Beschlusssitzungen des ersten Rechtszuges (Muster 7) sowie in der Revisionsinstanz in Strafsachen (Muster 8) geführt.

3. Außerdem führt die Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes

- a) das Teilregister für Strafsachen (einzelne Anordnungen des Ermittlungsrichters) – BGs – nach dem Vordruck Nr. 35 der Aktenordnung,
- b) eine Liste für Voruntersuchungen – BVU – (Muster 10),
- c) das Beschwerderegister – StB – nach dem Vordruck Nr. 41 der Aktenordnung.

4. Der Aktenverkehr in Strafsachen wird beim Bundesgerichtshof durch besondere Aktenkontrollen (Muster 9 und 10) überwacht. Neben den Aktenkontrollen ist ein Namensverzeichnis zu führen.

### § 8

#### **Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate**

1. Für die Zivil- und Strafsachen, in denen die Entscheidung einer Rechtsfrage durch die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate herbeigeführt wird, sind beim Bundesgerichtshof folgende Register zu führen:

- a) Register für Anträge auf Entscheidungen der Großen Senate des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen und für Strafsachen GStZ, GStSt (Muster 11),
  - b) Register für Anträge auf Entscheidungen der Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofes VGS (Muster 12).
2. Über die Sitzungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate wird ein besonderer Sitzungskalender (Muster 13) geführt.

### § 9

#### **Vorlagen nach dem BVerfGG**

Die Vorlagen nach §§ 80, 84, 86 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 – BGBl. I S. 243 – werden in ein Register nach Muster 14 eingetragen.

#### **II. Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof**

### § 10

#### **Registerführung in Strafsachen**

1. Es werden folgende Register geführt:

- a) über die Revisionen ein Revisionsregister für Strafsachen (Muster 15)
  - b) für die erstinstanzlichen Strafsachen
  - aa) ein Register für das Vorverfahren – BVS – (Muster 16),
  - bb) ein Register für das Hauptverfahren – StF – (Muster 17),
  - c) über Beschwerden gemäß § 305 a StPO eine Beschwerdeliste (Muster 18),
  - d) für Auslieferungssachen ein Register für Auslieferungssachen (Muster 19),
  - e) über Gnadensachen ein Register für Gnadensachen (Muster 20).
2. Zu den Registern ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Aktenordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1955

Der Bundesminister der Justiz

In Vertretung  
gez. Strauß

1454/6 – 4535/55

Revisionsregister des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen ZR, ZA

Tag des Eingangs	Bezeichnung und Sitz	Aktenzeichen	Tag des Urteils	Familienname		Gegenstand und Grund des Anspruchs
				des Revisionsklägers (in Patentsachen des Revisionsklägers)	des Revisionsbeklagten (in Patentsachen des Berufungsbeklagten)	
1				2a	2b	2c
				3a	3b	4

Anmerkungen:

**zu Spalte 1:** Der Tag des Eingangs der Revisionsbegründung ist unter dem Tag des Eingangs der ersten Schrift in runden Klammern anzugeben.

**zu Spalte 2:** Für die Bezeichnung des Gerichts sind die Abkürzungen OLG oder LG zu verwenden!

**zu Spalte 3:** Bei Berufungen in Patentsachen ist einzutragen: „DPA“ - Deutsches Patentamt. Der Name des Klägers ist zu unterstreichen.

**zu Spalte 4:** Hier ist die bei der Senatbestimmung vermerkte Nummer des Geschäftsverteilungsplanes anzugeben. Bei Berufungen in Patentsachen sind statt der „Revisions“Kläger und -beklagten die „Berufungs“Kläger und -beklagten anzugeben.

**zu Spalte 5:** Die Revisionsnummern werden jahrgangsweise sämtlich in Spalte 5a und die Sprungrevisionen in Spalte 5b noch besonders gezählt. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien, sei es selbständig, sei es durch Anschluss an die Revision des Gegners, Revision eingelegt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. Stellt sich später heraus, daß mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Revisionen gegen dasselbe Urteil vorliegen, so ist in Spalte 10 gegenseitig zu verweisen; bei den später eingetragene Revisionen ist die Nummer in Spalte 5 rot zu unterstreichen und bei der Zählung wegzulassen. Die Revision läuft unter der ersten Nummer.

**zu Spalte 6:** Die Zählung beginnt in jeder Unterspalte mit 1 und wird getrennt weiter geführt. Die Zlassung durch das Oberlandesgericht kann sich aus dem Urteilstenor, den Urteilsgründen oder dem Verkündungsprotokoll ergeben.

**zu Spalte 7:** Die Anträge, im wesentlichen Armenrechtsgesuche, sind mit 1 beginnend jahrgangsweise besonders zu zählen. Ihre Eintragung unterbleibt, wenn eine Revision schon anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird. Im übrigen gelten Satz 2-4 zu Spalte 5 sinngemäß.

**zu Spalte 8:** Hier ist das Jahr einzutragen, in dem Revisionsinstanz durch Urteil, Beschluß oder Rücknahme beendet worden ist, nicht das Jahr des Weglegens der Akten.

**zu Spalte 10:** In Spalte 10 ist unter Angabe des Datums der Entscheidung zu vermerken, wenn eine Revision als unzulässig verworfen wird.

Gelangt eine Rechtsstreitigkeit, in der ein Senat ein Urteil erlassen hat, nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruchs, in die Revisionsinstanz, so ist dies bei der neuen Eintragung durch ein rotes R (Rückläufer) kenntlich zu machen. Bei der alten Eintragung ist das neue Aktenzeichen und bei der neuen Eintragung das frühere Aktenzeichen zu vermerken.

(Diese Vordruckbezeichnungen bleiben bei der Herstellung der Vordrucke fort.)

Jahrlaufende Nummer der Revisions- und Berufungen in Patentsachen	Jahrlaufende Nummer der Revisions- und Berufungen in Patentsachen	Die Revision ist			Jahrlaufende Nummer der Anträge außerhalb einer Instanz anhängigen Rechtsstreits ZA	Jahr der Erledigung	Tag der Abgabe an ein Gericht der Vorinstanzen	Bemerkungen
		durch das OLG, zu- gelassen (§ 546 ZPO)	nach dem Wert des Beschwerde- gegenstandes des zulässig (§ 546 ZPO)	unbeschränkt zulässig (§ 547 ZPO)				
5a	5b	6a	6b	6c	7	8	9	10

Muster 2 (§ 5 Abs. 2)

Übersicht

über die Erledigung der Anträge auf Bewilligung des Armenrechts bei dem Bundesgerichtshof

Jahrlaufende Nummer	Aktenzeichen	Bezeichnung der Angelegenheit	Erledigung der Anträge auf Bewilligung des Armenrechts			Name des beigelordneten Anwalts	Bemerkungen
			durch Bewilligung	durch Ablehnung	auf andere Weise		
1	2	3	4a	4b	4c	5	6

Anmerkungen:

**zu Spalte 3:** Der Name des Antragstellers ist zu unterstreichen.

**zu Spalte 4:** Die Eintragung in die Unterspalten a-c geschieht durch jahrgangsweise für jede Unterspalte besonders fortlaufende Ziffern. Die Ziffer in Spalte 4b ist zu unterstreichen, wenn der Antrag des Revisionsklägers abgelehnt wurde.

**zu Spalte 6:** Hier ist zu vermerken, wenn die Bewilligung – Spalte 4a – mit einer Anordnung nach § 125 ZPO oder einer Einschränkung verbunden ist. Ebenso ist hier mit Aktenzeichen zu vermerken, wenn trotz der Ablehnung des Antrages auf Bewilligung des Armenrechts Revision eingelegt wird.

Beschwerveregister des Bundes-

Jährlich verlaufende Nummer	Tag des Eingangs der Beschwerde	Bezeichnung		Aktenzeichen		Tag der Entscheidung		Bezeichnung der Angelegenheit
		des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten ist						
1	2	3a	3b	3c	4			

anmerkungen:

u Spalte 3: Bei Beschwerden in Patentsachen ist einzutragen: „DPA“ = Deutsches Patentamt.

u Spalte 4: Neben der Parteibezeichnung ist der Beschwerdegegenstand kurz zu vermerken, z. B. Verweigerung des Armenrechts, Wiedereinsetzung, Zulässigkeit der Berufung.

Iuster 4 (§ 5 Abs. 5)

Verhandlungskalender des Bundes-

au- m- nde lum- ner für den Tag	Akten- zeichen	Name		Ter- min- stun- de	Name des Prozessbevollmächtigten	
		des Revisions- klägers (in Patentsachen)	des Revisions- beklagten		des Revisions- klägers (in Patentsachen)	des Revisions- beklagten
1	2	3a	3b	4	5a	5b

anmerkungen:

u Spalte 1-5: Die Spalten 1-5 sind sogleich nach der Terminbestimmung auszufüllen. Der Name des Anwalts der Gegenpartei ist nachzutragen, sobald er bekannt wird.

Ein Verkündungstermin ist in Spalte 1 durch „VT“ zu kennzeichnen, vgl. auch die Anmerkung zu Spalte 7.

Wird in dem Fall des § 128 (2) ZPO das Verfahren schriftlich geführt, so ist die Sache in den besonderen Abschnit. „Schriftliche Verfahren“ des Kalenders (§5 Ziff. 5 Satz 2 AKOBGH) einzutragen, und zwar sobald sich ergibt, daß das Verfahren schriftlich geführt werden soll. Das Datum der Verfügung, aus der dies ersichtlich ist, wird in Spalte 4 vermerkt. Bei Berufungen in Patentsachen sind statt der „Revisions“ Kläger und -beklagten die „Berufungs“ Kläger und -beklagten einzutragen.

Die Zahlung der Terminergebisse beginnt für jede Unterspalte mit „1“ und läuft das ganze Jahr fort. Vergleiche sind auch dann in die Unterspalte c einzutragen, wenn sie bedingungslos sind.

Die Unterspalte d ist zu benutzen, wenn keine der Unterspalten a-c auszufüllen ist. Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache sind die zutreffenden Unterspalten a-c nebeneinander zu benutzen. Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so kann nur bei einer Sache ein Ergebnis in die Spalten a-c eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen Vergleich mehrere nicht miteinander verbundene Sachen erledigt werden. Bei den übrigen Sachen wird dann die Unterspalte d auszufüllen. Die Eintragung einer Sache lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Unterspalte d unterbleibt.

gerichtshofes für Zivilsachen ZB

Zahl der Beschwerden in bürgerlichen Rechts- streitigkeiten	Angelegen- heiten der Freiwilligen- Gerichts- barkeit	durch Beschluß	Erledigung			Tag der Abgabe der Aktien	Bemerkungen
			davon (Spalte 6a) als unzu- lässig verworfen	auf andere Art	7		
5a	5b	6a	6b	6c	7	8	

Zu Spalte 5: Die Zählung beginnt in jeder Unterspalte mit 1 und läuft durch das ganze Jahr fort.

Die weiteren Beschwerden nach § 28 FGG und § 79 GBO sind durch ein rotes V (Vorlage-sachen) in Spalte 5b kenntlich zu machen.

Zu Spalte 6: Wird die Beschwerde durch Beschluß erledigt, so ist in Spalte 6a der Tag des Beschlusses einzutragen. Spalte 6 b oder 6 c werden gegebenenfalls durch die Ziffer 1 ausgefüllt.

gerichtshofes für Zivilsachen

Terminsergebnisse	Neuer Termin ist anbe- raumt auf	Das Urteil, die Ent- scheidung nach La- gen der Ak- ten ist zur Geschäfts- stelle ge- kommen am	Dauer bis zur Verkün- dung des Endurteils							Bemerkungen			
			weniger als 3 Monate	3 bis ausschl. 6 Monate	6 bis ausschl. 9 Monate	9 bis ausschl. 12 Monate	12 bis ausschl. 18 Monate	18 bis ausschl. 24 Monate	über 24 Monate				
6a	6b	6c	6d	7	8	9a	9b	9c	9d	9e	9f	9g	10

Auch die Entscheidungen nach Lage der Akten und ohne mündliche Verhandlung sind in die Spalte 6a oder 6d einzutragen.

Wird die Revision durch Urteil als unzulässig verworfen, so erhält die Zahl in Spalte 6 eine mit „1“ beginnende und in einschlägigen Fällen fortlaufende Hochnummer, z. B. 1<sup>1</sup>, 2<sup>3</sup> usw. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 7 der Vermerk „VT“ beizufügen (vgl. auch Satz 3 der Anmerkung zu Spalte 1-5).

Zu Spalte 8: Hier ist der Tag anzugeben, an dem das in vollständiger Form abgefaßte und vom Bericht-erstatler unterzeichnete Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird. Es ist nicht erforderlich, daß dieses Urteil auch schon von allen anderen Mitgliedern des Senats unterzeichnet ist. Wenn das von den Richtern unterzeichnete Urteil ausnahmsweise ohne Tabestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle übergeben wird – § 315 (2) Satz 2 ZPO –, so ist der Eingang nur in Spalte 10 durch Eintragung des Tages der Ableitung zu vermerken. Spalte 8 ist immer erst bei Eingang des vollständigen Urteils auszufüllen.

Zu Spalte 9: Spalte 9 ist für diejenigen Urteile der Spalte 6a bestimmt, nach deren Erlaß weiterer Prozeßstoff über den ein Urteil ergehen könnte, nicht mehr verbleibt. In jeder Unterspalte be-ginnt die Zählung mit „1“ und läuft das ganze Jahr fort. Als Anfangstermin für die Zeilab-schritte gilt der Tag des Eingangs der Revisionsbegründungsschrift, bei Patentsachen der Tag, an dem vom Deutschen Patentamt die Berufungsschrift, die Erklärung des Berufungs-beklagten und die Akten des ersten Rechtszuges eingehen. Bei einem Urteil, das nach § 128 (2) ZPO ohne mündliche Verhandlung ergeht, gilt der Tag der Zustellung als Tag der Verkündung des Endurteils.

**Muster 5 (§ 6 Abs. 1)**

**Register des Bundesgerichtshofes für Rechts-**

Jahr-Tag des Eingangs der Rechtsbeschwerde	Bezeichnung		Tag der Entscheidung	Bezeichnung der Angelegenheit	Zahl der Rechtsbeschwerden in Landwirtschafts-				
	3a	3b			3c	4	5a	5b	5c
1									
2									

**anmerkungen:**

- Die Gesetzstellen beziehen sich auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafssachen vom 21. 7. 1953 - BGBl I S. 667 -.
  - Die Zählung beginnt für jede Unterspalte der Spalte 5 mit 1 und läuft durch das ganze Jahr fort.
- Ist die Rechtsbeschwerde von der Oberen Landwirtschaftsbehörde eingelegt, so ist die in Spalte 5 vorgenommene Eintragung rot zu unterstreichen.

**Muster 6 (§ 6 Abs. 3)**

**Sitzungskalender des Bundesgerichts-**

Laufende Nummer für den Tag	Aktenzeichen	Name		Terminsstunde	Name	
		des Rechtsbeschwerdeführers	des Rechtsbeschwerdegegners		des Bevollmächtigten	des Rechtsbeschwerdegegners
1						
2		3a	3b	4	5a	5b

**anmerkungen:**

- Allgemeines:** Es sind auch solche Sachen in den Kalender einzutragen, in denen ohne vorherige Terminsanberaumung mit oder ohne Zuziehung von landwirtschaftlichen Besitzern entschieden wird. Gegebenenfalls sind solche Eintragungen nachträglich vorzunehmen.
- u Spalte 1 bis 5:** Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach der Terminsbestimmung auszufüllen. Werden die Namen der Bevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen. Ein Verkündungstermin ist in Spalte 1 durch „VT“ zu kennzeichnen (vgl. auch Anmerkung zu Spalte 8).
- u Spalte 6:** Die Unterspalten a oder b sind durch die Registerzeichen auszufüllen, die zu dem erstinstanzlichen Aktenzeichen der Sache gehören.
- u Spalte 7:** Die Unterspalten a bis c sind durch die Registerzeichen auszufüllen, die zu dem erstinstanzlichen Aktenzeichen der Sache gehören.

**beschwerden in Landwirtschaftssachen BLW**

beschwerden in beschwerden und zwar aus	Die Rechtsbeschwerde ist			Armenrecht	Erledigung	Tag der Abgabe der Akten	Bemerkungen
	5e	5f	5g				

**anmerkungen:**

- In Spalte 7 sind die Armenrechtsanträge zu zählen, die außerhalb eines abhängigen Verfahrens anfallen. Die Eintragung unterbleibt, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird. Über die Beschlüsse auf Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts wird eine besondere Übersicht (Muster 2) geführt.
- In Spalte 8 ist im Fall der Erledigung durch Entscheidung der Tag, im übrigen ein Querschnitt einzutragen. Wird die Rechtsbeschwerde ganz oder teilweise für begründet erklärt, so ist das Datum zu unterstreichen.

**hofes für Landwirtschaftssachen**

Die Sache ist verhandelt oder entschieden	Terminsergebnisse			Neuer Termin ist anberaumt auf	Der Beschluss (Spalte 7a) ist zur Geschäftsstelle gekommen am	Bemerkungen
	mit	ohne	Be-Ver-gleich-liche Ergebnisse			

**anmerkungen:**

- Vergleiche sind auch dann zu zählen, wenn sie nur bedingt geschlossen sind.
- Die Unterspalte c ist zu benutzen, wenn keine der Unterspalten a und b auszufüllen ist.
- Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache kann nur eine Erledigung in den Unterspalten a, b oder c gezählt werden. Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so kann gleiche gilt, wenn durch einen Vergleich mehrere nicht miteinander verbundene Sachen erledigt werden. Bei den übrigen Sachen wird dann die Unterspalte c ausgefüllt; die Eintragung einer Sache lediglich zum Zweck der Ausfüllung der Unterspalte c unterbleibt.
- Zu Spalte 8:** Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum der Vermerk „VT“ hinzuzusetzen. (vgl. auch Abs. 2 der Anmerkung zu Spalten 1 bis 5).
- Zu Spalte 9:** Es ist der Tag anzugeben, an dem der vollständige, mit Gründen versehene Beschluss zur Geschäftsstelle gelangt.

Terminstag: .....

**Muster 7 (§ 7 Abs. 2)**

**Kalender des Bundesgerichtshofes für Hauptverfahren in erstinstanz-**

Anwesend: SenPräs.: .....  
 BR. ....  
 BR. ....

Lfd. Nr.	Terminsstunde	Aktenzeichen	Name des Angeklagten oder Beschuldigten	Straftat	Verteidiger	Nebenkläger (Nebenbeteiligte)	Vorverfahren			
							Berichterstatter	Angefochtene Entscheidung	Halbschwerde	Sonstige Besondere
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Anmerkungen:**

In den Kalender sind sowohl die Termine zur Hauptverhandlung als auch die Termine zur mündlichen Verhandlung im Vorverfahren und die Beschlussitzungen im Hauptverfahren oder Vorverfahren einzutragen.  
 Wird eine Hauptverhandlung unterbrochen und innerhalb der gesetzlichen Frist fortgesetzt (§§ 229, 268 StPO), so ist sie nur einmal zu zählen; wird mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so ist sie erneut einzutragen.

**Muster 8 (§ 7 Abs. 2)**

**Kalender des Bundesgerichtshofes für Hauptverhandlungen und**

Anwesend: SenPräs.: .....  
 BR. ....  
 BR. ....

Lfd. Nr.	Terminsstunde	Aktenzeichen des BGH.	Revisionsführer	Name des Angeklagten	Straftat	Sitz des Gerichts 1. Instanz			Name des Nebenklägers oder der Verwaltungsbehörde	Name des Vertreters
						Sitz	Tag des Urteils	Aktenzeichen		
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9

**Anmerkungen:**

1. Hauptverhandlungen sind in Teil I und Beschlussitzungen in Teil II nachzuweisen.

**verhandlungen und Beschlussitzungen lichen Strafsachen**

Terminstag: .....

fahren	Halbprüfung mit mündliche (r) Verhandlung	ohne	Engführung der Vorunterscheidung § 202 StPO	Zwischenverfahren			Hauptverfahren			Das Urteil oder der Beschluss ist zur Geschäftsstelle gelangt am		
				Außervertulung § 204 StPO	Einstellung gemäß § 205 § 206a StPO	§§ 153 (2) 154 (2) 154 (4) StPO	Eröffnung vor	Halbprüfung nach eröffnetem Hauptverfahren § 115b StPO	Urteil			
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

**Zu Spalte 1:** Termine, die lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt werden, sind in Spalte durch „VT“ zu kennzeichnen.

**Zu Spalte 4:** Mehrere Beteiligte werden unter einer fortlaufenden Nummer eingetragen, aber durch und 7:

**Zu Spalte 24:** Hier ist der Tag anzugeben, an dem das vom Berichterstatter unterzeichnete Urteil oder der Beschluss der Geschäftsstelle übergeben wird.

**Beschlussitzungen in der Revisionsinstanz bei Strafsachen**

Terminstag: .....

Vorlage der Akten an:	Jährlich fortlaufende Nummer der Urteile auf	Beschwerden gemäß § 305a StPO			Urteil vom BE abge-liefert am	Urteil vollstän-dig zur schließ-liche StPO. SifPO. SifPO.	Beschluss gemäß						
		Aufhebung u. Zurückverweisung	Abänderung	Aufhebung			Abänderung	§ 349	§ 349	§ 349			
O Bericht-statter (Name)	Sen. Präs.	Verwerfung des Rechts-mittels	Zurückverweisung	Abänderung	Aufhebung	Abänderung	Urteil vom BE abge-liefert am	Urteil vollstän-dig zur schließ-liche StPO. SifPO. SifPO.	§ 349	§ 349	§ 349		
10a	10b	10c	11a	11b	11c	12a	12b	12c	13	14	15a	15b	15c

**Zu Spalte 1:** Termine, die lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt werden, sind in Spalte durch „VT“ zu kennzeichnen.

**Zu Spalte 12:** Ist neben Revision auch Beschwerde gemäß § 305 a StPO eingelegt worden, dann wird die Entscheidung hierüber in Spalte 12 gesondert gezählt.



**Muster 9 (§ 7 Abs. 4)**

**Aktenkontrolle des Bundesgerichts-**

Jährlich fortlaufende Nr.	Eingang	Name, Vorname, Wohnort des Angeklagten	Straftat	Vorinstanz	Bericht-erstatler	Termin am:
1	2	3	4	5	6	7

**Anmerkungen:**

**Zu Spalte 1:** Die Spalte 1 wird am Beginn des Jahres durchnummeriert. Die von der Bundesanwaltschaft eingehenden Revisionen werden alsdann nicht fortlaufend eingetragen, sondern unter den Nummern, die ihnen die Bundesanwaltschaft bereits gegeben hat.

**Zu Spalte 3:** Mehrere Angeklagte in einer Sache, gegen die das Revisionsverfahren beim Senat anhängig geworden ist, werden unter der Nummer eingetragen, die das Aktenzeichen der Bundesanwaltschaft führt, und zwar unterteilt mit je einem kleinen Buchstaben.

Wird das Revisionsverfahren gegen den Angeklagten, unter dessen Namen an erster Stelle das Strafverfahren in der Instanz geführt worden ist, nicht anhängig, so ist sein Name mit dem Zusatz „u. a.“ nach der Aufzählung der Angeklagten in Klammern anzuführen.

**Muster 10 (§ 7 Abs. 3b) Muster 10 (§ 7 Abs. 4)**

**Liste des Bundesgerichtshofes für Voruntersuchungen BVU Aktenkontrolle des Bundesgerichtshofes**

Lfd. Nr.	Eingang der Anlage bzw. der Akten	Aktenzeichen	Name und Vorname des Angeklagten	Straftat	Hatfliste Nr.	Bericht-erstatler
1	2	3	4	5	6	7

**Anmerkungen:**

**Allgemeines:** Der Vordruck wird in gleicher Weise als Liste des Bundesgerichtshofes für Voruntersuchungen – BVU – wie als Aktenkontrolle des Bundesgerichtshofes für erstinstanzliche Strafsachen verwendet.

**Zu Spalte 1 bis 5:** Die Spalten 1 – 5 werden sofort bei Akteneingang ausgefüllt. Dabei ist das Aktenzeichen in Spalte 3 bei mit „Geheim“ bezeichneten Vorgängen einmal rot, bei mit „Streng geheim“

**hofes für Revisionen in Strafsachen**

a) Erledigt durch: b) Endgültig abgegeben am an wen?	Nachweis über den Verbleib der Akten
8	9

Außer den Namen der betroffenen Angeklagten sind auch die der Nebenkläger und Einzelungsbeteiligten anzugeben, die Revision eingelegt haben. Sie sind ebenfalls in das Namensverzeichnis aufzunehmen.

**Zu Spalte 4:** Sachen gemäß § 74a GVG sind in Spalte 4 kenntlich zu machen.

**Zu Spalte 5:** In Spalte 5 werden das Gericht der Vorinstanz und dessen Aktenzeichen vermerkt.

**Zu Spalte 8:** Ist in Spalte 8 ein Beschluss zu vermerken, dann ist er seiner Art nach (§ 349 Abs. 1, Abs. 2 § 346 Abs. 2 StPO) näher zu kennzeichnen.

**für Voruntersuchungen BVU für erstinstanzliche Strafsachen**

Vemerke über den Verbleib der Akten und Art der Erledigung	An OBA endgültig abgegeben am:
8	9

bezeichneten Vorgängen zweimal rot zu unterstreichen.

**Zu Spalte 6:** Spalte 6 wird ausgefüllt, sobald der Bundesgerichtshof die Hatflkontrolle übernimmt, d. h. die Zustellung der Anklageschrift verfügt wird.

**Zu Spalte 9:** Bei endgültiger Abgabe (bzw. Rückgabe) der Akten an den Oberbundesanwalt ist nach Einsetzen des Datums in Spalte 9 die lautende Nummer in Spalte 1 rot durchzustreichen.



**Muster 15 (§ 10 Abs. 1a)**

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Bezeichnung	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Name, Wohnort oder Aufenthaltsort der Angeklagten	Straftat	Die Revision				Bemerkungen								
							richtet sich gegen das Urteil	einer großen Strafkammer im ersten Instanz (§ 135 GVG, § 333 SPO)	danur auf Grund eines Antrags gemäß § 346 Abs. 2 SPO	danur auf Grund eines Antrags gemäß § 346 Abs. 2 SPO		ist dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt (§ 121 Abs. 2 GVG)	durch Beschluss als unzulässig verworfen (§ 349 Abs. 1 SPO am)	durch Beschluss als offensichtlich unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 SPO am)	durch Urteil entschieden (§ 349 Abs. 3 SPO am)	In anderer Weise am	Tag der Rückgabe der Akten	Die Akten liegen vor	
1	2	3a	3b	3c	4	5	6a	6b	6c	6d	6e	7a	7b	7c	7d	8	9a	9b	

**Revisionsregister der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof für Strafsachen StR**

**Muster 16 (§ 10 Abs. 1b)**

Jährlich fortlaufende Nr.	Eingang der ersten Schrift	Behörde und Aktenzeichen	davon übernommen gem. § 74a Abs. 2 GVG	Familienname, Vorname, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort des Beschuldigten (bei Ausländern auch Staatsangehörigkeit)	Straftat	Beendigung durch		durch Abgabe gemäß § 134a Abs. 1 GVG	oder Anklage	auf andere Art	Voruntersuchung			Überragen in das Register für Hauptverfahren StE Nr.	Bemerkungen		
						Ein- stellung am	durch Tod, dauernde Geisteskrankheit oder Abwesenheit am				Von Amts- wegen oder auf Antrag eröffnet am	Zum Untersuchungsrichter ist bestellt am	ein Richter eines anderen Gerichts am			Geschlossen oder auf andere Weise beendet am	
1	2a	2b	2c	3	4	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	6d	7	8	

**Register der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof für erstinstanzliche Strafsachen (Vorverfahren) – B Js –**

**Anmerkungen:** Die Spalten 1, 2a, 2b, 3 und 4 sind beim Eingang der ersten Schrift auszufüllen, soweit dies nicht möglich ist, sind die Eintragungen alsbald zu ergänzen. Die übrigen Spalten sind auszufüllen, sobald sich dazu Veranlassung bietet. Die jeweilige Lage der Sache muß aus dem Register zu ersehen sein.

**Zu Spalte 2c:** In diese Spalte ist das Datum der Übernahmeverfügung einzutragen.

**Zu Spalte 3:** Mehrere Beschuldigte in einer Sache werden sämtlich unter derselben Nummer aufgeführt und durch kleine lateinische Buchstaben unterschieden. Der Name des Beschuldigten, nach welchem das Verfahren genannt wird, ist zu unterstreichen. Scheidet einer der Beschuldigten aus dem Verfahren endgültig aus, ohne daß sein wegen des Hauptverfahren eröffnet oder das Verfahren selbst beendet ist, so ist der für ihn benutzte Buchstabe rot zu unterstreichen.

**Zu Spalte 4:** Ergibt sich in einem späteren Stadium des Verfahrens, daß die Eintragung nicht zutrifft, so ist sie zu ergänzen oder zu berichtigen.

**Zu Spalte 5:** Diese Spalte bleibt unbenutzt, wenn auch nur wegen eines von mehreren Beschuldigten oder wegen einer von mehreren strafbaren Handlungen Spalte 6 auszufüllen ist. Spalte 5 ist für die Fälle bestimmt, in denen die Sache ohne Eröffnung der Voruntersuchung beendet wird. Es wird immer nur eine der Unterspalten, und zwar nur einmal, benutzt.

**Zu Spalte 6:** Wird nach Ausfüllung der Spalten 5a, 5b oder 5c das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen, so ist das eingestellte Datum zu durchstreichen und der Sachverhalt in Spalte 8 kurz zu erläutern. In den Spalten 5c und 5d sind das Datum der Abgabeverfügung und die Stelle, an die die Sache abgegeben wird, zu vermerken.

**Zu Spalte 6:** Ist in einer Sache die Voruntersuchung bereits eröffnet, so sind Entscheidungen, durch welche die Voruntersuchung auf andere Straffälle oder andere Angeschuldigte ausgedehnt wird, nicht zu zählen. Deshalb kann die Spalte 6a immer nur einmal ausgefüllt werden. Mehrere aus getrennten Verfahren erwachsene Voruntersuchungen werden auch im Falle ihrer Verbindung je für sich gezählt. Die Voruntersuchung gilt erst als geschlossen, wenn das Hauptverfahren eröffnet, der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, das Verfahren vorläufig eingestellt ist oder auf andere Weise, z. B. durch Tod des Angeschuldigten, beendet wird. Bis dahin ist der Schluß der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter nur durch Biersüßvermerk ersichtlich zu machen.

**Zu Spalte 7:** Sobald die Akten (der Antrag) dem Senat vorgelegt wird, ist die Sache in das StE-Register zu übertragen.

**Zu Spalte 8:** Das Jahr der Aktenweglegung ist nur dann hier einzutragen, wenn die Sache nicht in das Register für Hauptverfahren – St E übernommen ist.

**Zu Spalte 1:** Ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von einem sonstigen Beteiligten Revision eingeleitet, so wird die Sache gleichwohl nur einmal eingetragen. Stellt sich später heraus, daß mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Revisionen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies in Sp. 9b erkennbar zu machen. Die Nr. der später eingegangenen Revision (Sp. 1) ist in diesem Falle rot zu unterstreichen und bei der Auszahlung wegzulassen. Eine Revision ist auch dann neu einzutragen, wenn in der Sache der BGH bereits über eine frühere Revision durch Zurückweisung entschieden hat. In Sp. 9b ist bei der neuen und alten Nummer auf die andere Nummer zu verweisen.

**Zu Spalte 4:** Mehrere am Revisionsverfahren beteiligte Angeklagte in einer Sache sind unter derselben Nummer aufzuführen und durch kleine lateinische Buchstaben zu unterscheiden.

**Zu Spalte 5:** Die Spalte ist für jeden am Revisionsverfahren beteiligten Angeklagten auszufüllen.

**Zu Spalte 6:** Die Zählung beginnt für jede Unterspalte mit 1 und läuft durch das ganze Jahr fort. Gelangt die Revision auf Grund eines Antrages gemäß §§ 44, 346 Abs. 2 SPO an den Bundesgerichtshof, so sind die Unterspalten a und b oder c und d nebeneinander auszufüllen. Die Zahl ist einzuklamern, wenn ein Antrag gemäß § 44 SPO für sich allein gestellt ist. In Sp. 9b ist der Tag und der Inhalt der Entscheidung über die in Sp. 6b und d eingetragenen Anträge zu vermerken.

**Zu Spalte 9b:** Vgl. die Anmerkungen zu Sp. 1 und 6.

In Unterspalte 9b sind noch zu vermerken:

a) Wer die Revision eingeleitet hat (StA, A, NKL),

b) die Fälle des § 357 SPO (Revisionserstreckung)

c) die neue Registernummer bei Abgabe der Sache an einen anderen Senat.

Muster 17 (§ 10 Abs. 1b)

Register der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Jahr-lich fort-lauten- de Nr.	Familienname, Vorname, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort des Beschuldigten (bei Ausländern auch Staatsangehörigkeit)	Bisherige Nr. des B Js Registers	Straftat	Beendigung des Vorverfahrens					
				Tag der Anklage oder des Antrages	durch Beschluß des Straatsenats auf		Erföffnung des Hauptverfahrens		auf andere Weise am
1	2	3a	3b	4a	4b	4c	4d	4e	
					Nichteröff- nung des Hauptverfah-rens (Aufber- setzung am	vor dem Bundes- hof	mit Überweisung gemäß § 134a Abs. 3 GVG an das Ober- landes- gericht	an das Land- gericht	

Anmerkungen

**Allgemeines:** Die Spalten 1 bis 4a sind bei der ersten Eintragung auszufüllen. Mehrere Angeschuldigte in einer Sache werden sämtlich unter derselben Nummer aufgeführt und durch kleine lateinische Buchstaben unterschieden, bei der Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens ist die Sache neu einzutragen. In Sp. 8 ist bei der neuen auf die alte Nummer und umgekehrt zu verweisen.

**Zu Spalte 4:** In Sp. 4c ist das Datum des Eröffnungsbeschlusses einzutragen.

In den Spalten 4d und 4e sind das Datum der Verfügung und der Sitz des Gerichts zu vermerken. Von den Spalten 4b bis 4f kann nur eine und diese nur einmal ausgefüllt werden, auch wenn mehrere Angeschuldigte beteiligt sind. Insbesondere sind die Spalten 4b und 4f nicht zu benutzen, wenn auch nur bezüglich einer Straftat oder eines Angeschuldigten eine der Spalten 4c, 4d oder 4e auszufüllen ist. Wird das Verfahren vorläufig eingestellt oder in anderer Weise, z. B. durch den Tod des Angeschuldigten erledigt, so ist die Spalte 4f auszufüllen; daß es sich um eine vorläufige Einstellung handelt, ist in Spalte 8 zu vermerken. Wird nach vorläufiger Einstellung das Verfahren wieder aufgenommen, so ist das Datum in der Spalte 4f zu streichen.

**Zu Spalte 5:** Vorläufige Einstellung auf Grund von §§ 154, 154a, 154b SPO., die nicht wegen aller Straftaten, auf die sich die öffentliche Klage erstreckt, ausgesprochen werden, sind nicht in die Spalte 4f einzutragen, sondern in Spalte 8 rot zu vermerken.

**Zu Spalte 6:** Die Spalten 5a und 5b sind durch eine 1 auszufüllen. Die Spalten 5a und 5b sind durch eine 1 auszufüllen. Vermerke in der Spalte 6b über Maßregeln der Sicherung und Besserung sind rot zu unterstreichen.

für erstinstanzliche Strafsachen (Hauptverfahren) – St E –

Beendigung des Hauptverfahrens		Tag		Inhalt		Vollstreckung der Strafe und der Maßregeln der Sicherung und Besserung				Bemerkungen, Angabe des Jahres der Aktenweg- legung
durch Urteil	durch Beschluß	des Urteils	des Beschlusses	Ganz ausge- setzt am	bis	Die Geld- strafe ist be- zahlt am	Die Frei- heitsstrafe (Ersatzfrei- heit) ist ver- büßt am	Die Voll- streckung d. Maßre- geln d. Si- cherung und Besserung ist beendet am	8	
5a	5b	6a	6b	7a	7b	7c	7d	8		

Zu Spalte 8:

Wird eine Strafe im Gnadenwege umgewandelt, ermäßigt oder erlassen oder wird von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel zur Sicherung und Besserung abgesehen, weil der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder weil er ausgewiesen wird, so ist dies in Spalte 8 zu vermerken.

Muster 18 (§ 10 Abs. 1c)

Beschwerdeliste der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof für Strafsachen StB

Jährlich fortlau- fende Nummer	Tag des Eingangs	Bezeich- nung des Gerichts, dessen Ent- scheidung angefochten ist	Akten- zeichen	Tag der Entschei- dung	Name des Beschwerde- führers	Die Beschwerde ist erledigt		Bemerkungen
						durch Ent- scheidung am	auf andere Art am	
1	2	3a	3b	3c	4	5a	5b	6

Anmerkungen

**Zu Spalte 1:** Mehrere Beschwerden in derselben Strafsache sind nur einmal einzutragen.

**Zu Spalte 5 a:** Begründete Beschwerden sind durch Unterstreichen des in Spalte 5a einzustellenden Datums zu kennzeichnen.

Muster 19 (§ 10 Abs. 1d)

Register der Bundesanwaltschaft bei dem

Jährlich fortlaufende Nummer	Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist eingeholt durch			Name, Vorname, Beruf, Wohnort, oder Aufenthaltsort des Verfolgten oder Beteiligten.		Ersuchende ausländische Regierung	Straftat
	durch	mit Schreiben vom	Aktenzeichen	3a	3b		
1	2a	2b	2c	3a	3b	4	5

Anmerkungen

**Zu Spalte 3:** Mehrere Verfolgte oder Beteiligte in einer Sache werden sämtlich unter derselben Nummer aufgeführt und durch kleine lateinische Buchstaben unterschieden. Der Name des Verfolgten oder Beteiligten, nach dem die Sache benannt ist, ist in diesem Falle zu unterstreichen.

**Zu Spalte 6:** Diese Spalte ist durch Eintragung der Buchstaben A, D, Z oder H auszufüllen, und zwar ist anzuwenden beim Ersuchen um Auslieferung ..... A, D, Z oder H  
Durchlieferung ..... D.

Muster 20 (§ 10 Abs. 1 e)

Register der Bundesanwaltschaft beim

Jährlich fortlaufende Nr.	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familienname und Vorname, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort des Verurteilten		Straftat	Erkannte Strafe	Erkennendes Gericht	Tag des Erkenntnisses	Aktenzeichen
		3	4a					
1	2	3	4a	4b	5a	5b	5c	

Bundesgerichtshof für Auslieferungssachen B Ausl

Inhalt des Ersuchens der ausländischen Regierung	Das Ersuchen um Entscheidung der Rechtsfrage ist erledigt durch Entscheidung vom		Tag der Rückgabe der Akten	Bemerkungen	
	7a	auf andere Weise am 7b		8	9a
6	7a	7b	8	9a	9b

Zustimmung gemäß § 31 des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929 – RGBl I S. 239 – ..... Z, H, Z  
Herausgabe von Gegenständen ..... H, Z  
Wird im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung die Herausgabe von Gegenständen begehrt, so ist den Buchstaben A oder D der Buchstabe H hinzuzufügen. Die Art der Erledigung der in der Unterspalte b) ausgetragenen Sachen ist in Spalte 9b) zu erläutern.

Zu Spalte 7:

Bundesgerichtshof für Gnadensachen BGns

Ergangene Entscheidung und entscheidende Stelle	Bemerkungen (Aktenkontrollvermerk)